

**lennmed.de**<sup>®</sup>  
  
RECHTSANWÄLTE

**Newsletter 01-2018**

*Ausgabe 01 - 2018*

## Inhalt

I.	Bezeichnung „Praxisklinik“ irreführend? .....	3
II.	Jameda unterliegt Zahnärztin wegen behaupteter Aufklärungsfehler .....	4
III.	Aberkennung Promotion – Plagiat bei Dr. med. dent. ....	5
IV.	Neues Datenschutzrecht: Wann muss in der Praxis ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden? .....	6
V.	Preisgestaltung und Werbung beim Bleaching und kein Ende in Sicht .....	8
VI.	Gastbeitrag Steuerberater/Wirtschaftsprüfer Michael Laufenberg Dienstwagen für Ehegatten mit Minijob: Abzugsfähigkeit der Kosten als Betriebsausgaben ....	9
VII.	Vorbereitungsassistent im MVZ. Und wenn ja, wie viele? Teil 2 .....	10
VIII.	Rente Berufsunfähigkeit ZFA – Verweisungsmöglichkeit auf Verwaltungstätigkeit? .....	11
IX.	Praxis-Website: Vereinbarungen mit dem Webdesigner erforderlich .....	12

## I. Bezeichnung „Praxisklinik“ irreführend?

In seinem Urteil vom 08.11.2017 (44 O 21/17) befasst sich das Landgericht Essen mit der Frage, inwieweit sich eine ambulant tätige Zahnarztpraxis als „Praxisklinik“ bezeichnen darf.

### Der Fall

Im konkreten Fall führte eine Zahnarztpraxis auf ihrem Internetauftritt mehrfach den Hinweis „Die Praxisklinik“, worauf sie von einem Verband zur Förderung gewerblicher Interessen abgemahnt wurde. Zuvor hatten sich der Verband und die Zahnarztpraxis über die Verwendung des Begriffes „Dentalklinik“ gestritten, wobei die Zahnarztpraxis im September 2016 eine Unterlassungserklärung abgegeben hatte.

Da Praxis bezüglich der erneuten Abmahnung wegen des Begriffes „Praxisklinik“ nicht einlenkte, wurde Sie auf Unterlassung verklagt. Der Kläger vertrat dabei die Ansicht, die Werbung mit dem Begriff Praxisklinik sei irreführend und verstoße gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften, da der Zahnarztpraxis die Möglichkeit fehle, Patienten für einen längeren stationären Aufenthalt aufzunehmen. Der Verbraucher verstehe den Begriff „Klinik“ als Synonym für Krankenhaus und erwarte daher die Möglichkeit einer stationären Behandlung. Der Beklagte erwecke daher beim Leser den Eindruck, seine Praxis stehe einer zahnärztlichen Abteilung eines Krankenhauses gleich.

## Die Entscheidung

Beim Landgericht Essen obsiegte die Zahnarztpraxis. Nach Auffassung der Essener Richter fehle es bereits an einer „Irreführung“ durch die Verwendung des Begriffes „Praxisklinik“ im Sinne von § 5 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 3 UWG. Der angesprochene Durchschnittsverbraucher werde die Werbung dahingehend verstehen, dass die Zahnarztpraxis eine ambulante Einrichtung betreibt, was aus dem Begriffsteil „Praxis“ folge, in der operative Eingriffe vorgenommen werden, was wiederum aus dem Begriffsteil „Klinik“ folge. Zwar sei der Begriff der Klinik ursprünglich mal als Synonym für Krankenhaus verstanden worden, so dass ein stationärer Aufenthalt vorausgesetzt wurde. Dass heute sowohl stationäre als auch ambulante Einrichtungen unter den Begriff der „Klinik“ fallen, zeige aber schon die Formulierung des Gesetzgebers in § 115 SGB V „Einrichtungen, in denen die Versicherten durch Zusammenarbeit mehrerer Vertragsärzte ambulant und stationär versorgt werden (Praxiskliniken)“. Es handele sich also um eine Einrichtung, in der operative Eingriffe wie nach klassischem Verständnis früher in einer Klinik möglich sind, jedoch lediglich im Rahmen eines – ambulanten – Praxisbetriebes und nicht eines stationären Aufenthaltes im Sinne einer Krankenhausversorgung.

RA Michael Lennartz

lenmed.de Rechtsanwälte

Bonn | Berlin | Baden-Baden

## II. Jameda unterliegt Zahnärztin wegen behaupteter Aufklärungsfehler

Das OLG Hamm hatte jüngst über die Klage einer Zahnärztin gegen Jameda zu befinden und dabei der Klägerin teilweise mit interessanten Erwägungen Recht gegeben (OLG Hamm, Urt. v. 13.03.2018, Az.: 26 U 4/18).

### Der Fall

Eine niedergelassene Zahnärztin, die Jameda-Kundin war, hatte die Löschung einer Bewertung verlangt, in der ihr unterlassene Aufklärung und eine „falsche“ Prothetik vorgeworfen worden war. Das Landgericht Essen hatte ihr insoweit Recht gegeben, als die Behauptungen unterlassener Aufklärung und falscher prothetischer Behandlung zu löschen seien. Dagegen war Jameda in Berufung gegangen.

### Die Entscheidung

Das OLG Hamm bestätigte das Urteil des LG Essen jedenfalls insoweit, als Jameda zur Löschung der Behauptung unterlassener Aufklärung verurteilt worden war. Die Begründung des OLG kommt im Kern unspektakulär daher. Die erfolgte Aufklärung sei nachgewiesen, der Vorwurf ihrer Unterlassung mithin falsche Tatsachenbehauptung, die zu löschen sei. So weit, so hergebracht.

Interessant und ggf. neu ist allerdings zweierlei:

- Zum einen, dass das LG Essen geurteilt hatte, dass jedenfalls zugunsten von Jameda-Kunden die internen Nutzungsrichtlinien des Portals zu berücksichtigen seien. Demnach ist das Portal nicht für „schwerwiegende“ Auseinandersetzungen gedacht. Der Vorwurf eines Behandlungs- und Aufklärungsfehlers sei aber ein „schwerwiegender“ Vorwurf. Ob das OLG Hamm sich dem angeschlossen hat, bleibt abzuwarten, da bisher nur die Pressemitteilung zum Urteil, nicht die schriftlichen Gründe vorliegen.

- Zum anderen hat die klagende Zahnärztin laut Pressemitteilung des Gerichts die Aufklärung durch Vorlage der Patientenakte nachgewiesen. Die Urteilsgründe könnten demnach Aufschluss darüber geben, inwieweit sich ein (Zahn-) Arzt durch Vorlage der Patientenakte des (eigentlich ja anonymisierten) Nutzers gegen Behauptungen bei Jameda verteidigen darf.

Eine ausführlichere Besprechung folgt an dieser Stelle nach Veröffentlichung der Urteilsgründe.

RA Anno Haak, LL.M. Medizinrecht

lenmed.de Rechtsanwälte

Bonn Berlin Baden-Baden

### III. Aberkennung Promotion – Plagiat bei Dr. med. dent.

In seiner Entscheidung vom 04.01.2018 musste sich das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW mit der Aberkennung eines Doktorgrades aufgrund von Enthüllungen einer Internetplattform befassen (14 A 610/17). Die Internetplattform hatte bei einer experimentellen zahnärztlichen Doktorarbeit einen Plagiatsvorwurf erhoben.

Im konkreten Fall wurde eine zahnärztliche experimentelle Dissertation im Jahr 2009 mit magna cum laude bewertet, wobei der Doktorandin die Erklärung abgegeben hatte, dass sie die Dissertation u. a. "1. selbständig angefertigt, 2. nur unter Benutzung der im Literaturverzeichnis angegebenen Arbeit angefertigt und sonst kein anderes gedrucktes oder ungedrucktes Material verwendet" habe. Nach der Disputation wurde dann der Doktorgrad Doctor medicinae dentium (Dr. med. dent.) verliehen.

Auf Grund eines Hinweises von Mitarbeitern einer Internetplattform im April 2014 auf angebliche Plagiate in dieser und anderen Dissertationen setzte der Fachbereichsrat der maßgeblichen Medizinischen Fakultät eine Untersuchungskommission zur Bearbeitung von Plagiatsverdacht bei Dissertationen ein.

Nach intensiven Ermittlungen und Zustimmung der Untersuchungskommission wurden die Promotionsleistungen im April 2016 für ungültig erklärt und die Verleihung des Doktorgrades zurückgenommen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass vorsätzlich beim Erbringen der Promotionsleistung durch die übernommenen, nicht ausreichend gekennzeichneten Textstellen darüber getäuscht worden sei, dass es sich in

nicht unerheblichen Teilen nicht um eine eigene Leistung handelte. Außerdem seien irrtümlicherweise wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung der Promotion angenommen worden, nämlich dass es sich eine selbständig angefertigte wissenschaftliche Arbeit handele, was wegen der weitreichenden Textübereinstimmungen nicht der Fall sei. Der Stellenwert einer Dissertation würde verfallen, wenn eine so unselbständige Arbeit als wissenschaftliche Prüfungsleistung erhalten bliebe.

## Die Entscheidung

Die gegen die Aberkennung des Doktorgrades erhobene Klage blieb erfolglos, wobei auch das OVG NRW die Aberkennung des Dokortitels bestätigte.

Die Entscheidung, die Promotionsleistungen für ungültig zu erklären, rechtfertigt sich aus der maßgeblichen Promotionsordnung. Danach sind auf Antrag des Dekans die Promotionsleistungen für ungültig zu erklären, wenn sich vor oder nach Aushändigung der Promotionsurkunde ergibt, dass sich der Doktorand beim Erbringen der Promotionsleistung einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise angenommen wurden.

Die Klägerin habe sich einer Täuschung schuldig gemacht, die ihre Dissertation als der Promotionsordnung entsprechende eigene wissenschaftliche Leistung entwertet. Der Doktorand müsse eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen. Deshalb

müsse er eine wissenschaftliche Arbeit verfassen, die das ärztliche oder zahnärztliche Wissen bereichert und aus der seine Befähigung hervorgeht, ein wissenschaftliches Problem zu erfassen, selbständig zu bearbeiten und unter Berücksichtigung des vorhandenen Schrifttums verständlich darzustellen. Er müsse also einen eigenen Beitrag zum Wissenschaftsprozess erbringen; er dürfe nicht fremde Beiträge als eigene ausgeben.

Ein - möglicherweise sogar vom Professor vorgegebenes - Experiment könne auch ein biologisch-technischer Assistent ordnungsgemäß durchführen. Vielmehr müsse in der Dissertation als schriftlicher Leistung das wissenschaftliche Problem und die experimentelle Lösung selbständig bearbeitet und unter Berücksichtigung des vorhandenen Schrifttums verständlich dargestellt werden. Erst in ihr zeige sich die wissenschaftliche Befähigung des Doktoranden.

Insgesamt und vor allem in dem besonders wissenschaftsrelevanten Teil der Einleitung und der Diskussion der Ergebnisse bestünde die Dissertation praktisch vollständig - bis auf die Wiedergabe der Experimentdurchführung und der gemessenen Ergebnisse - aus Plagiaten.

Die Revision wurde nicht zugelassen.

RA Michael Lennartz

lennmed.de Rechtsanwälte

Bonn | Berlin | Baden-Baden

#### iv. Neues Datenschutzrecht: Wann muss in der Praxis ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden?

Eine der wesentlichen Anforderungen, die die DSGVO (europäische Datenschutz-Grundverordnung) ab dem 25.05.2018 europaweit stellt, ist die Benennung eines Datenschutzbeauftragten (DSB). Hierzu werden im Folgenden kurz die wichtigsten Punkte bezogen auf eine Arzt- und Zahnarztpraxis aufgezeigt.

##### ***Was ist ein DSB?***

Ein DSB ist ein Angestellter (Achtung: besonderer Kündigungsschutz!) oder externer Dienstleister, der aufgrund seiner Qualifikation befähigt ist auf die Umsetzung des Datenschutzes in einer Praxis weisungsunabhängig und selbstständig hinzuwirken. Das bedeutet, dass der DSB in der Praxis eine Unterrichts- und Beratungsfunktion bezüglich des Datenschutzrechtes hat und die Einhaltung der Vorgaben der DSGVO (ggf. insbesondere bei der Datenschutz-Folgeabschätzung) überwacht (wichtig: nicht verantwortet).

Weiterhin ist er Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde und zur Zusammenarbeit mit ihr verpflichtet. Zudem ist er Ansprechpartner für betroffene Personen, deren personenbezogene Daten durch eine Praxis verarbeitet werden. Bezüglich der Qualifikation eines DSB ist es ratsam, dass dieser regelmäßig wiederkehrend im Datenschutzrecht geschult wird und dies, ggf. durch eine Zertifizierung, auch nachweisen kann. Nähere Vorgaben gibt die DSGVO hierzu allerdings nicht. Sollten Sie sich eines externen

Datenschutzbeauftragten bedienen wollen, so ist es zudem vor dem Hintergrund des hohen Haftungsrisikos ratsam, dass dieser für seine Tätigkeit eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme nachweist.

### ***Wer muss einen DSB benennen?***

Diese Frage ist einfach zu beantworten, wenn ständig außer dem Praxisinhaber mindestens 10 Personen in einer Praxis mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Dann ist ein DSB nach Art. 37 Abs. 4 in Verbindung mit § 38 BDSG-neu (Bundesdatenschutzgesetz-neu) zu benennen. Schwierig wird es aber, wenn mit dieser Art von Tätigkeit weniger als 10 Personen ständig befasst sind. Im Sinne des Art. 37 Abs. 1 c) DSGVO ist – bezogen auf eine Arzt- und Zahnarztpraxis – dann ein DSB zu benennen, wenn die Kerntätigkeit in der umfangreichen Verarbeitung von Gesundheitsdaten besteht (Hervorhebungen im Text durch Autorin).

Der erste Punkt „Kerntätigkeit“ ist schnell abzuhaken, denn zu dieser ist im Sinne des DSGVO-Erwägungsgrundes 91 die Dokumentation der zahnmedizinischen Behandlung in einer Zahnarztpraxis zu zählen (Anmerkung: Die Erwägungsgründe sind Formulierungen der Ziele, welche die DSGVO verfolgt und sind hilfreich für die Interpretation der jeweiligen DSGVO-Artikel).

Aber wann ist die Verarbeitung von Gesundheitsdaten „umfangreich“? Die Datenschutzkonferenz (Anm.: alle unabhängigen Datenschutz-

behörden des Bundes und der Länder) hat diesbezüglich in ihrem Kurzpapier Nr. 12 vorgegeben, dass Volumen der Datenverarbeitung, geografische Aspekte, Anzahl der betroffenen Personen und die Dauer der Verarbeitung für die Klärung der Frage, ob eine umfangreiche Verarbeitung im Sinne der DSGVO vorliegt, heranzuziehen sind. Sind mehrere der vorgenannten Punkte erfüllt, so könne von einer umfangreichen Datenverarbeitung ausgegangen werden. Daneben gelte die Verarbeitung – bezogen auf eine Arzt- und Zahnarztpraxis – in der Regel dann nicht als umfangreich, wenn die Verarbeitung von Patientendaten durch einen einzelnen Arzt erfolgt (vgl. DSGVO-Erwägungsgrund 91 Satz 4). Allerdings könne auch von einem Einzelarzt im konkreten Einzelfall eine umfangreiche Datenverarbeitung betrieben werden, nämlich dann, wenn er Gesundheitsdaten von einer großen Anzahl von Patienten, die erheblich über den Patientenkreis eines durchschnittlichen Einzelarztes hinausgeht, verarbeitet (vgl. Kurzpapier Nr. 12). Eine diesbezügliche konkrete Patientenanzahl wird allerdings leider noch nicht seitens einer zuständigen Behörde genannt.

### ***Benennung DSB in größerer Einheit***

Arbeiten mehrere Berufsträger (z.B. Partner und Angestellte) gemeinsam in einer zahnärztlichen Kooperation, so wird die Frage, ob ein DSB zu benennen ist, anhand der oben genannten Kriterien der Datenschutzkonferenz zugunsten einer umfangreichen Verarbeitung im Sinne der DSGVO mit ja beantwortet werden müssen (Umkehrschluss zu DSGVO-Erwägungsgrund 91 Satz 4). Auch Praxisgemeinschaften können zur

Benennung eines DSB verpflichtet sein, was jedoch stets im konkreten Einzelfall zu überprüfen ist.

Hinweis: Bestehen Zweifel, ob ein DSB zu benennen ist, so ist es stets ratsam mit dem zuständigen Landesdatenschutzbeauftragten dieses Problem abzuklären. Auch kann natürlich die „Flucht nach vorne“ angetreten und freiwillig ein DSB benannt werden. Dies hat auch den Vorteil, dass, selbst wenn kein DSB bestellt werden muss, ein Zahnarzt einen Berater für sich und seine Mitarbeiter hinsichtlich des Themas Datenschutz und einen Ansprechpartner für Behörden sowie Betroffene an seiner Seite hat. Zudem kann dadurch das eigene Haftungsrisiko minimiert werden.

### ***Was passiert, wenn entgegen der DSGVO kein DSB benannt wird?***

Wird kein DSB benannt, obwohl nach der DSGVO oder dem BDSG-neu die Verpflichtung dazu besteht, so ist dies ein datenschutzrechtlicher Verstoß, der nach Art. 83 Abs. 4 a DSGVO mit einem empfindlichen Bußgeld belegt werden kann (im Extremfall bis zu 10 Mio. EUR oder bis zu 2 % des Jahresumsatzes des vergangenen Jahres, beispielsweise bei fehlender Benennung eines Datenschutzbeauftragten in einem großen Unternehmen).

### **Und was ist sonst zu beachten?**

Wichtig ist, dass die Kontaktdaten des DSB in geeigneter Weise (z.B. auf der Internetseite) veröffentlicht werden. Auch sind der zuständigen Landesdatenschutzbehörde die Benennung des DSB und dessen Kontaktdaten mitzuteilen.

Der LDI NRW beispielsweise beabsichtigt diesbezüglich eine Möglichkeit zur Online-Meldung zu schaffen.

RAin Walburga van Hövell

lenmed.de Rechtsanwälte

Bonn | Berlin | Baden-Baden

## V. Preisgestaltung und Werbung beim Bleaching und kein Ende in Sicht

Das Verwaltungsgericht (VG) Münster hatte sich jüngst wieder einmal mit der Frage der Preisgestaltung für sog. Bleaching und die Werbung dafür zu befassen (Urt. v. 22.11.2017, Az.: 5 K 4424/17).

### **Der Fall:**

Der Kläger hatte auf seiner Internetseite für Bleachingbehandlungen in der Praxis oder zu Hause durch Gel zu Preisen zwischen 129,- € und 349,- € geworben, wobei er darauf hinwies, dass die Bepreisung entsprechend § 2 Abs. 3 GOZ erfolge. Im Übrigen hatte er mit dem „Erfolg“ der Behandlung und der besonders günstigen Preisgestaltung geworben.

Die zuständige Zahnärztekammer erteilte dem Kläger eine mit Ordnungsgeld versehene Rüge wegen der Werbung mit unzulässigen Festprei-



sen und wegen anpreisender Werbung und damit Verstoß gegen die Vorschriften über Werbung in der einschlägigen Berufsordnung und untersagte dem Kläger die künftige Wiederholung der Werbung.

Der Kläger wandte sich gegen die Untersagung.

## Die Entscheidung

Das Verwaltungsgericht gab dem Zahnarzt recht. Die Angaben zu den Preisen seien sachangemessen. Dabei sei das hohe Interesse potentieller Patienten an der Bepreisung einer kosmetischen Behandlung zu berücksichtigen, dies insbesondere deshalb, weil das Bleaching in der GOZ derzeit nicht abgebildet sei.

Der Kläger habe auch nicht mit Festpreisen geworben, sondern weise auf der Website mehrfach und ausdrücklich darauf hin, dass sich die Preisangaben „ab“ verstünden, der Preis im Einzelfall nach der GOZ bestimmt werde und erst nach vorheriger Beratung eine Behandlung und damit eine Bepreisung stattfinde.

Dass der Kläger darauf hinweise, er biete die Leistung „preiswert“ an, sei nicht unzulässig, weil dies nicht auf eine Abweichung nach unten von der GOZ, sondern darauf ziele, Patienten zu gewinnen, die bisher von anderen Preisen ausgegangen seien.

Dass auf das Erfordernis eines HKP bei reinen Verlangensleistungen wie dem Bleaching nicht hingewiesen werde, sei nicht irreführend. Werbung diene einer ersten Information, nicht der Wiedergabe aller relevanten Details. Dass ein

HKP entgegen der GOZ nicht erstellt werde, werde jedenfalls nicht suggeriert.

RA Anno Haak, LL.M. Medizinrecht

lennmed.de Rechtsanwälte

Bonn Berlin Baden-Baden

## vi. Gastbeitrag Steuerberater/Wirtschaftsprüfer Michael Laufenberg Dienstwagen für Ehegatten mit Minijob: Abzugsfähigkeit der Kosten als Betriebsausgaben

Bei dieser Vergütungsweise wird dem Ehegatten ein PKW zur betrieblichen und zur privaten Nutzung überlassen. Der geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung wird dabei pro Monat mit 1 % des Brutto-Listenneupreises berechnet. Dieser geldwerte Vorteil wird dann mit dem Arbeitslohn der Ehefrau verrechnet und eine etwaige Differenz ausbezahlt. Bei einem möglichen Gehalt von 400 € und einem geldwerten Vorteil von z.B. 300 € (Bruttolistenpreis 30.000 € \* 1 % = 300 €) blieben also 100 € auszubezahlen.

Die Kosten des PKWs können so als Betriebsausgaben abgezogen werden und wirken sich steuerlich in voller Höhe aus. An dieser Gestal-

tung zweifelte der BFH in seinem damaligen Urteil die Fremdüblichkeit an und versagte den Betriebsausgabenabzug.

Nach dem Finanzgericht entspricht diese Gestaltung bei tatsächlicher Durchführung noch dem, was auch fremde Dritte vereinbaren würden. Insbesondere könne nicht festgestellt werden, dass Dienstwagen nur Vollzeitbeschäftigten oder Führungspersonal auch zur privaten Nutzung überlassen würden.

Eine Gestaltungsempfehlung kann aus diesem Urteil aktuell allerdings nicht abgeleitet werden, weil das Finanzamt bereits die zugelassene Revision beim BFH eingelegt hat. Ob diese Revision zugunsten der Steuerpflichtigen ausgehen wird ist zweifelhaft, denn der BFH hat zwischenzeitig in einem neueren Urteil (BFH Urteil vom 21.12.2017, III B 27/17) seine damalige Auffassung, dass diese Gestaltung nicht fremdüblich ist, erneut vertreten.

Die neue Entscheidung bleibt abzuwarten; wir halten Sie auf dem laufenden.

Michael Laufenberg, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

[www.lauf-mich.de](http://www.lauf-mich.de)

## **vii. Vorbereitungsassistent im MVZ. Und wenn ja, wie viele? Teil 2**

Die zahnärztlichen MVZ sind nach wie vor juristisches Neuland. Das SG Marburg hatte sich nun

mit der Frage zu befassen, wie viele Vorbereitungsassistenten ein zahnärztliches MVZ beschäftigen darf (Urt. v. 31.01.2018, Az.: S 12 KA 572/17).

## **Der Fall**

Eine Ein-Mann-MVZ-GmbH mit insgesamt fünf angestellten Zahnärzten beantragte die Genehmigung der Beschäftigung einer Vorbereitungsassistentin. Eine weitere Vorbereitungsassistentin war bereits im MVZ beschäftigt. Die zuständige KZV verweigerte die Genehmigung einer zweiten mit Hinweis darauf pro niedergelassenem Vertragszahnarzt nur ein Vorbereitungsassistent genehmigungsfähig sei. Übertragen auf MVZ in der Angestelltenvariante bedeute dies, nur der zahnärztliche Leiter des MVZ sei zur Ausbildung befähigt, weshalb auch pro MVZ nur ein Vorbereitungsassistent genehmigt werden könne.

## **Die Entscheidung**

Zu Unrecht, urteilte das SG Marburg und gab dem klagenden MVZ recht. Ob die laut KZV entgegenstehende Assistentenrichtlinie eine solche Beschränkung überhaupt normieren könne, ließ das Gericht offen. Eine ausdrückliche Regelung finde sich dort aber jedenfalls nicht.

Das Sozialgericht führte jedenfalls aus, dass die Vorbereitungszeit nicht mehr in gleicher

Weise ausschließlich auf die Tätigkeit in Niederlassung vorbereite wie vor der schrittweisen Liberalisierung von Anstellungsmöglichkeiten von Zahnärzten. Insofern sei nicht ersichtlich, warum ein Vorbereitungsassistent nicht auch einem angestellten Zahnarzt zugeordnet werden könne und damit im MVZ mit mehreren angestellten Zahnärzten nicht mehrere Vorbereitungsassistenten gleichzeitig genehmigt werden können sollten.

Im Übrigen seien angestellte Zahnärzte den niedergelassenen in allen berufs- und vertragszahnarztrechtlichen Pflichten inzwischen weitgehend gleichgestellt, rechneten de facto selbst ab (auch wenn im Verhältnis zur KZV stets das MVZ selbst und dessen zahnärztlicher Leiter verantwortlich seien) und könne deshalb einem Vorbereitungsassistenten sämtliche Ausbildungsinhalte näherbringen.

Mit Blick auf die ausdrücklich anders lautende Entscheidung des SG Düsseldorf (Beschl. v. 16.05.2017, Az.: S 2 KA 76/17 ER) die Revision zum BSG zugelassen. Ob diese eingelegt wurde, ist unklar.

RA Anno Haak, LL.M. Medizinrecht

lenmed.de Rechtsanwälte

Bonn Berlin Baden-Baden

## viii. Rente Berufsunfähigkeit ZFA – Verweisungsmöglichkeit auf Verwaltungstätigkeit?

Das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt hat sich in seiner Entscheidung vom 23.11.2017 (L 3 R 511/15) mit der Frage befasst, ob eine Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) in Hinblick auf eine Berufsunfähigkeitsrente (BU-Rente) auf administrative Tätigkeiten in einer Zahnarztpraxis verwiesen werden darf.

Im August 2010 beantragte die ZFA eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Zur Begründung gab sie an, dass sie seit 2002 wegen akuter Schmerzen und Unbeweglichkeit (Arthrose) des rechten Sprunggelenkes, verbunden mit erheblich verminderter Belastbarkeit, erwerbsgemindert sei. Zudem leide sie nach einem Unfall unter Schmerzen sowie Schwellungen im Bereich des Gelenkes.

Der Antrag der ZFA auf Rente wegen verminderter Erwerbstätigkeit wurde abgelehnt, wobei auch die Klage vor dem Sozialgericht Magdeburg erfolglos war.

## Die Entscheidung

Nach Auffassung des LSG Sachsen-Anhalt hatte die Vorinstanz die Klage der ZFA zu Recht abgelehnt. Berufsunfähig seien nach § 240 Abs. 2 Satz 1 SGB VI Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geis-

tig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasse alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar sei stets eine Tätigkeit, für die der Versicherte mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden ist. Berufsunfähig sei nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit mindestens sechs Stunden täglich ausüben kann; dabei sei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

### ***Verweisung administrative Tätigkeiten zumutbar?***

Vorliegend sei unter Berücksichtigung dieser Grundsätze auf die Tätigkeit als Zahnarztthelferin bzw. zahnmedizinische Fachangestellte abzustellen. Ob sie diesen Beruf angesichts ihrer Gesundheitsstörungen im rechten Sprunggelenk noch ausüben könne, sei zweifelhaft. Denn einerseits sei die Assistenztätigkeit am Zahnarztstuhl wegen der eingeschränkten Geh- und Stehfähigkeit durch die Versteifung des rechten oberen Sprunggelenkes eingeschränkt. Andererseits habe sie in dem Beruf der zahnmedizinischen Fachangestellten trotz der im Dezember 1995 erlittenen komplexen Fußverletzung anschließend noch bis ins Jahr 2011, also 16 Jahre

lang, gearbeitet. Zudem hatte sie eine geraume Zeit die Möglichkeit, eine eher leidensgerechte Tätigkeit bei einem Zahnarzt zu verrichten (teilweise Tätigkeit in Anmeldung bzw. im Abrechnungsbereich).

Die Verweisungstätigkeit einer ZFA im administrativen Bereich (Anmeldung, Büro und Verwaltung bei großen Zahnarztpraxen bzw. Zusammenschlüssen mehrerer Praxen) sei gesundheitlich und sozial zumutbar. Die Revision wurde nicht zugelassen.

RA Michael Lennartz

lennmed.de Rechtsanwälte

Bonn | Berlin | Baden-Baden

### **IX. Praxis-Website: Vereinbarungen mit dem Webdesigner erforderlich**

Eine eigene Homepage im Internet, in welcher sich potenzielle Patienten über das Angebot Ihrer Praxis informieren können, gehört heute zum Standard. Bei der Erstellung einer solchen Homepage kommt es bisweilen zu Unstimmigkeiten zwischen dem Kunden und dem beauftragten Webdesigner.

Der Webdesigner beklagt oft die zu häufigen Änderungswünsche des Kunden, dessen nur schleppende oder gar nicht erfolgende Mitwirkungspflicht in Form von Herausgabe von eigenen Texten und Fotos oder dessen eigenmächtige Änderung der Seite nach deren Fertigstellung. Der Kunde hingegen beschwert sich,

dass die vom Webdesigner gestaltete Seite unprofessionell und daher mangelhaft ist, dass die vereinbarte Deadline nicht eingehalten wird oder der Webdesigner nach Fertigstellung der Seite die Zugangsdaten nicht herausgibt.

## ***Urheber- und Nutzungsrechte***

Ein weiterer häufiger Streitpunkt sind die Urheber- und Nutzungsrechte an der Seite, die Urheberrechte Dritter der dort eingearbeiteten Fotos, Filme und Texte, Art und Ort der Nennung des Webdesigners und die Frage ob dieser die Seite nach Fertigstellung als Referenz verwenden darf. Um diese Unklarheiten oder sogar Streitigkeiten zu vermeiden, gilt es daher einiges zu beachten.

Bestehen Sie auf einen schriftlichen Werkvertrag

Für die Erstellung einer Website schließen Webdesigner und Kunde i.d.R. einen Werkvertrag über das Werk Website. In diesem sollten zumindest

- die Deadline,
- Art und Umfang der Änderungswünsche durch den Kunden,
- darüberhinausgehende Extras,
- Art und Ort der Designernennung,
- das Einverständnis des Kunden, die Seite als Referenz zu verwenden und

- die Frage, wer in welchem Umfang nach Fertigstellung des Werks daran Änderungswünsche vornehmen darf oder soll, geregelt sein.

Außerdem sollte die Übertragung der einfachen oder ausschließlichen Nutzungsrechte vom Webdesigner auf den Kunden und die Urheberrechte Dritter an den für die Website verwendeten Fotos, Filmen und Texten geklärt sein.

Es gibt keinen schriftlichen Vertrag - wie ist die Rechtslage?

Nicht selten besteht zwischen Kunde und Webdesigner aber gar kein oder nur ein sehr unzureichender Werkvertrag. Dann gilt Folgendes:

- Der Webdesigner hat das Werk, also die Website, zu erstellen und nach Fertigstellung die Zugangsdaten herauszugeben.
- Es ist dann eine Frage des Einzelfalls, ob der Webdesigner überhaupt ein Urheberrecht an der von ihm erstellten Seite erworben hat.
- Grundsätzlich können Webseiten urheberrechtlich geschützt sein. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass eine gewisse Schöpfungshöhe erreicht ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Gestaltung des Internetauftritts besonders individuell ist, d.h. über die durchschnittliche Gestaltung von Webseiten hinausgeht.
- Das reine Design (Linienggebung, Layout, Farbe, Struktur) ist als solches nur dann geschützt, wenn besonders individuelle und prägende Faktoren hinzutreten. Das bedeutet: Häufig hat der Webdesigner gar kein Urheberrecht an der Seite erworben. Folglich hat er

i.d.R. weder einen Anspruch auf Urhebernennung noch einen auf Verwendung der Website des Kunden als Referenz. Und wenn der Kunde nach Fertigstellung des Werks die Seite später wesentlich verändert, so stellt dies keine unzulässige Bearbeitung im Sinne des Urheberrechts dar.

Hat der Webdesigner jedoch im konkreten Einzelfall tatsächlich ein Urheberrecht erworben, so folgen daraus auch seine Rechte auf Urhebernennung und Verwendung der Homepage als Referenz. Eine spätere Bearbeitung der Website durch den Kunden stellte dann eine unzulässige Bearbeitung im Sinne des Urhebergesetzes dar.

RAin Dorotee Keller, LL.M. Europarecht /  
Schwerpunkt "Medienrecht" (Universität Saarbrücken)

lennmed.de Rechtsanwälte

Bonn | Berlin | Baden-Baden

Save the date: 30.06.2018 [lennmed.de](http://lennmed.de)  
Praxistag im Brenners Parkhotel in Baden-Baden

Am Standort unserer Zweigstelle in Baden-Baden werden wir am 30.06.2018 den [lennmed.de](http://lennmed.de) Praxistag 2018 zu aktuellen Themen rund um die Zahnarztpraxis durchführen. Tagungsort ist das traditionsreiche Brenners Parkhotel an der Lichtentaler Allee. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Es steht ein Zimmerkontingent zur Verfügung. Vorabinfos über [info@lennmed.de](mailto:info@lennmed.de)

---

# lennmed.de®

RECHTSANWÄLTE

Name: lennmed.de Rechtsanwälte

Inhaber: Rechtsanwalt Michael Lennartz

Inhaltlich Verantwortlicher:

Rechtsanwalt Michael Lennartz

**Hauptsitz und Kontaktanschrift:**

lennmed.de Rechtsanwälte

Am Hofgarten 3

53113 Bonn

T: +49 (0)2 28 / 24 99 44 0

F: +49 (0)2 28 / 24 99 44 10

Email: [info@lennmed.de](mailto:info@lennmed.de)

Web: [www.lennmed.de](http://www.lennmed.de)

**Zweigstellen:**

lennmed.de Rechtsanwälte

Hohenzollerndamm 123

14199 Berlin

T: +49 (0)30 / 30 82 00 13 70

F: +49 (0)30 / 30 82 00 13 71

lennmed.de Rechtsanwälte

Sophienstraße 2

76530 Baden-Baden

T: +49 (0)72 21 / 39 75 07 0

F: +49 (0)72 21 / 39 75 07 1

**Michael Lennartz**

Rechtsanwalt

Am Hofgarten 3  
53113 Bonn

Tel: +49 (0)2 28 / 24 99 44-0  
Fax: +49 (0)2 28 / 24 99 44-10  
E-Mail: [lennartz@lennmed.de](mailto:lennartz@lennmed.de)

lennmed.de®  
RECHTSANWÄLTE

**Anno Haak**

Rechtsanwalt, LL.M.-Medizinrecht

Am Hofgarten 3  
53113 Bonn

Tel: +49 (0)2 28 / 24 99 44-0  
Fax: +49 (0)2 28 / 24 99 44-10  
E-Mail: [haak@lennmed.de](mailto:haak@lennmed.de)

lennmed.de®  
RECHTSANWÄLTE

**Manfred Wolfgang Weigt**

Rechtsanwalt

Am Hofgarten 3  
53113 Bonn

Tel: +49 (0)2 28 / 24 99 44-0  
Fax: +49 (0)2 28 / 24 99 44-10  
E-Mail: [weigt@lennmed.de](mailto:weigt@lennmed.de)

lennmed.de®  
RECHTSANWÄLTE

**Walburga Baronin van Hövell  
tot Westerflier**

Rechtsanwältin

Am Hofgarten 3  
53113 Bonn

Tel: +49 (0)2 28 / 24 99 44-0  
Fax: +49 (0)2 28 / 24 99 44-10  
E-Mail: [vanhoevell@lennmed.de](mailto:vanhoevell@lennmed.de)

lennmed.de®  
RECHTSANWÄLTE